

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 171/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max L. [REDACTED],

[REDACTED], W. [REDACTED], F. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

211

302

- 3 -

auf die vom Landgericht zugrunde gelegten Umstände). Daß das Berufungsgericht mit den Angaben des Klägers gegenüber dem Vertrauensarzt Dr. Donath und dem Psychiater Prof. Ornstein weitere Umstände heranzieht, ist zwar fehlerhaft, führt aber nicht zur Zulassung der Revision. Da die Umstände, auf die die Behörde die Versagung gestützt hat, auch tatrichterlich festgestellt sind, kann das Revisionsgericht selbst beurteilen, ob die hieran geknüpften Ermessenserwägungen der Behörde der rechtlichen Nachprüfung standhalten. Das trifft hier zu.

Daß der Kläger früher in anderem Zusammenhang zur Höhe seines Einkommens richtige Angaben gemacht hatte, steht der Anwendung des § 7 BEG nicht entgegen.

Die Auffassung des Tatrichters, der Kläger müsse sich das Verschulden der Personen, deren er sich zum Ausfüllen des B-Bogens bedient habe, wie eigenes anrechnen lassen, gibt zwar zu Bedenken Anlaß, soweit damit nicht nur Vertreter des Klägers, sondern auch sonstige Gehilfen gemeint sind. Auch fehlen insoweit Ermessenserwägungen. Die von der Behörde angestellten Ermessenserwägungen befassen sich ersichtlich nur mit dem eigenen Verschulden des Klägers. Das Urteil beruht indessen nicht auf dieser Auffassung. Es stellt zugleich fest, die B-Bögen seien auf Grund der eigenen Angaben des Klägers ausgefüllt worden, und legt damit ein eigenes Verschulden des Klägers dar. Diese Erwägung trägt das Berufungsurteil.



303

- 4 -

**Der von der Beschwerde behauptete Verfahrensfehler
führt nicht zur Zulassung der Revision.**

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)